

Bonn, 01.10.2019

Informationen zur förmlichen Zustellung

HAUSANSCHRIFT
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

TEL +49 228 14-4655
FAX +49 228 14-6465

BK5-Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de

Wer darf förmlich zustellen?

Jeder Lizenznehmer ist gem. § 33 Abs. 1 PostG berechtigt und grundsätzlich auch verpflichtet, Schriftstücke unabhängig von ihrem Gewicht förmlich zuzustellen. Hierbei ist er mit Hoheitsrechten ausgestattet (beliehener Unternehmer) und hat Anspruch auf ein Entgelt (§ 34 PostG), welches er sich von der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur genehmigen lassen muss.

Muss jeder Lizenznehmer förmlich zustellen?

Soweit ein Lizenznehmer nicht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung befreit worden ist, ist er zur Erbringung der förmlichen Zustellung verpflichtet.

Wenn der Lizenznehmer nicht marktbeherrschend ist, kann er sich jedoch von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung befreien lassen. Die Befreiung kann für das gesamte Lizenzgebiet oder auch teilweise erfolgen, d. h. die förmliche Zustellung wird in einem bestimmten Teil des Lizenzgebiets (z.B. Stadt, Landkreis, Bundesland oder auch Gerichtsbezirke) erbracht und im restlichen Teil des Lizenzgebiets nicht.

In einem Gebiet, das nicht von der Lizenz umfasst ist oder in welchem der Lizenznehmer sich von der Verpflichtung zur förmlichen Zustellung hat befreien lassen, darf er die förmliche Zustellung weder selbst noch als Erfüllungsgehilfe für andere Zustellunternehmen erbringen.

Was muss bei der förmlichen Zustellung beachtet werden?

§ 176 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) beschreibt den Postzustellungsauftrag (PZA) wie folgt:

„Wird der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird

eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde.“

Liegt ein PZA vor, sind bei der Durchführung der förmlichen Zustellung die §§ 166 - 182 ZPO und die Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, zu beachten.

Wie sehen Zustellungsurkunde und Umschläge für PZA aus?

Form und Inhalt der Zustellungsurkunde, der Briefumschläge und des PZA, die bei der förmlichen Zustellung verwendet werden, regelt die Zustellungsvordruckverordnung; Muster der Vordrucke befinden sich in Bundesgesetzblatt 2002 Teil I Nr. 10 bzw. Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 18.

Welche Aufgaben gehören zur förmlichen Zustellung?

Mögliche Bestandteile der förmlichen Zustellung sind: Abholung beim Auftraggeber oder Einsammeln der PZA an Zugangspunkten (z.B. Briefkästen oder Annahmestellen des Lizenznehmers), Transport, Sortierung, Erfassung der PZA, Zustellung, Beurkundung der Zustellung und Rücksendung der Urkunden an den Kunden sowie ggf. die wiederholte Zustellung und die Niederlegung im Amtsgerichtsbezirk.

Was muss bei der Entgeltgenehmigung beachtet werden?

Das beantragte Entgelt muss sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Es muss alle erbrachten Leistungen der förmlichen Zustellung einschließlich der hoheitlichen Beurkundung und der Rücksendung der Postzustellungsurkunde und einen entsprechenden Teil der Gemeinkosten (Verwaltung/Overhead) abdecken. Zudem sollte es einen angemessenen Gewinnzuschlag umfassen.

Soweit sich die Abwicklung höherer Sendungsmengen kostensenkend auswirkt, darf der Lizenznehmer diesem Umstand durch die Gewährung von Mengenrabatten im Rahmen eines gestaffelten Entgelts Rechnung tragen.

Die Entgeltkalkulation für die förmliche Zustellung ist anhand der

Kostenarten (Personalkosten, Fuhrparkkosten, Gemeinkosten etc.) und mittels einer detaillierten Leistungsbeschreibung darzustellen.

Dienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Beförderung und der Beurkundung erbracht werden (z.B. die Beschaffung von Formblättern sowie das Kuvertieren), können dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, jedoch nicht im genehmigten Entgelt abgebildet werden.

Der Lizenznehmer darf förmliche Zustellungen gegenüber sämtlichen Auftraggebern nur zu den genehmigten Entgelten anbieten. Wenn aufgrund eines Entgeltänderungsantrags ein neues Entgelt genehmigt wurde, ist allein dieses fortan anzuwenden.

Welche Angaben neben der Kalkulation des Entgelts für die Entgeltgenehmigung mindestens erforderlich sind, ist dem Antragsbogen für die förmliche Zustellung zu entnehmen. Das Formblatt für den Entgeltgenehmigungsantrag finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer5/BK5_22_Entgeltregulierung/PreisregulierungNavNode.html).

In welcher Höhe sind mit der Erteilung der Entgeltgenehmigung Gebühren für den Antragsteller verbunden?

Am 01.10.2019 ist die Besondere Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) – https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK02/BK2_01_Aktuell/Downloads/BK2_%203,%205,%2011%20BKGebV.html?nn=269546 - in Kraft getreten. Von der Gebührenpflicht betroffen sind insbesondere Entgeltgenehmigungen nach dem Postgesetz (PostG). Gebührenschuldner ist in diesen Fällen der Antragsteller. Somit wird für die Erteilung der Entgeltgenehmigung für die förmliche Zustellung für Anträge, die ab dem 01.10.2019 gestellt werden, zeitnah nach der Genehmigung des beantragten Entgelts ein entsprechender Gebührenbescheid in einem separaten Verfahren ergehen.

Die Festsetzung der Gebühr für die Genehmigung eines Entgelts für die förmliche Zustellung gem. § 34 Satz 4 PostG folgt dem

Kostendeckungsprinzip, d.h. aus dem Gebührenrahmen für die jeweilige öffentliche Leistung wird eine allein die Kosten deckende Gebühr festgesetzt. Für die Erteilung einer Entgeltgenehmigung nach § 34 Satz 4 PostG reicht der Rahmenbetrag von 200 Euro (Stufe 1, sehr einfacher Fall) bis 4600 Euro (Stufe 5, sehr komplizierter Fall). Detaillierte Informationen können der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (VwVBKGebV) – https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK02/BK2_01_Aktuell/Downloads/BK2_%203.%205.%2011%20BKGebV.html?nn=269546 – entnommen werden.